
**Reglement über die Umwandlung
des Elektrizitäts- und Wasserwerkes Lachen in eine Aktiengesellschaft**

(vom 19. April 2000)

Die Gemeindeversammlung von Lachen, auf Antrag des Gemeinderates Lachen, beschliesst:

I. Allgemeines**Art. 1 Umwandlung**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes wird das Elektrizitäts- und Wasserwerk Lachen ohne Liquidation der bestehenden selbständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Lachen umgewandelt.

Die bestehende Firma (Elektrizitäts- und Wasserwerk Lachen) wird in EW Lachen AG abgeändert.

Art. 2 Übernahme von Rechten und Pflichten

Mit der Eintragung ins Handelsregister wird die EW Lachen AG vollumfänglich Rechtsnachfolgerin der bisherigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Elektrizitäts- und Wasserwerk Lachen. Insbesondere die in den Reglementen über die Abgabe elektrischer Energie, über die Abgabe von Wasser und über die GGA sowie den jeweiligen Anhängen vom 16. Mai 1997 das Verhältnis zwischen dem Elektrizitäts- und Wasserwerk Lachen und den Benützern regelnden Bestimmungen werden von der EW Lachen AG weitergeführt. Über spätere Änderungen bestimmt das nach Massgabe der Statuten zuständige Organ der EW Lachen AG.

Art. 3 Zweck

Zweck der EW Lachen AG ist das Erbringen von Dienstleistungen in der Gemeinde Lachen und gegebenenfalls weiteren Gemeinden. Das Dienstleistungsangebot umfasst namentlich die Abnahme sowie Lieferung von Energie, Signalen und Wasser, das Erstellen, Betreiben und Instandhalten der notwendigen Infrastruktur zur Energie-, Wasser- und Signalversorgung. Die Gesellschaft ist im Vollzug öffentlicher Aufgaben im Rahmen der Energie- und Wasserwirtschaftsgesetzgebung von Gemeinde, Kanton und Bund tätig.

Die Statuten regeln die Einzelheiten.

Art. 4 Beteiligung der Gemeinde

Die Gemeinde Lachen verfügt kapital- und stimmenmässig über sämtliche Aktien der EW Lachen AG.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der EW Lachen AG haftet das Gesellschaftsvermögen, bestehend aus dem Aktienkapital einerseits und dem durch die Umwandlung übergehenden zusätzlichen Vermögen andererseits.

Art. 6 Verantwortlichkeit

Für die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Organe der EW Lachen AG und ihrer Mitglieder gelten die Bestimmungen des Bundesrechtes.

II. Mitwirkung der Gemeinde bei der Umwandlung

Art. 7 Gemeindeversammlung

Die ersten Statuten der EW Lachen AG bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung.

Über spätere Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung der EW Lachen AG.

Art. 8 Gemeinderat

Die Rechtshandlungen zur Umwandlung des Elektrizitäts- und Wasserwerkes Lachen in eine Aktiengesellschaft obliegen dem Gemeinderat Lachen.

Art. 9 Kosten

Sämtliche Kosten der Umwandlung sind von der EW Lachen AG zu übernehmen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 10 Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden vom Gemeinderat unmittelbar nach Unterzeichnung des Konzessionsvertrages aufgehoben:

Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 16. Mai 1997

Reglement über die Abgabe von Wasser vom 16. Mai 1997 Reglement über die GGA vom 16. Mai 1997

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Der Gemeinderat bestimmt den genauen Zeitpunkt.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Der Gemeinderat bestimmt den genauen Zeitpunkt

Dieses Reglement wurde an der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2000 genehmigt und vom Gemeinderat Lachen mit Beschluss vom 15. Dezember 2000 per 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt (GRB Nr. 256).